

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

**Vorsitzender:**

Erster Bürgermeister                      Markus Hiebl

**Teilnehmer:**

|                   |                        |               |
|-------------------|------------------------|---------------|
| Stadtratsmitglied | Susanne Aigner         |               |
| Stadtratsmitglied | Christoph Bräuer       |               |
| Stadtratsmitglied | Dietmar Eder           |               |
| Stadtratsmitglied | Michael Fürst          |               |
| Stadtratsmitglied | Walter Hasenknopf      |               |
| Stadtratsmitglied | Michael Helminger      |               |
| Stadtratsmitglied | Walter Kinzel          |               |
| Stadtratsmitglied | Dr. Wolfgang Krämer    |               |
| Stadtratsmitglied | Rudolf Kreuzeder       |               |
| Stadtratsmitglied | Hubert Kreuzpointner   |               |
| Stadtratsmitglied | Franz Krittian         |               |
| Stadtratsmitglied | Daniel Längst          |               |
| Stadtratsmitglied | Andrea Lausecker       |               |
| Stadtratsmitglied | Lukas Maushammer       | ab 17:07 Uhr; |
| Stadtratsmitglied | Manfred Mertl          |               |
| Stadtratsmitglied | Kaspar Müller          |               |
| Stadtratsmitglied | Bettina Oestreich-Grau |               |
| Stadtratsmitglied | Norbert Schade         |               |
| Stadtratsmitglied | Ulrike Schweiger       |               |
| Stadtratsmitglied | Maximilian jun. Standl |               |
| Stadtratsmitglied | Hein Tiede             |               |

**Entschuldigt:**

|                   |                |
|-------------------|----------------|
| Stadtratsmitglied | Thomas Ehrmann |
| Stadtratsmitglied | Stefanie Riehl |
| Stadtratsmitglied | Stefan Standl  |

**Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:**

Schenk Andrea, Rehrl Gerhard, Ahne Stephan, Ljubec Sabina, Virella Daniela, Klinger Christina, Weber Daniel, Drechsler Robert;

**Beginn: 17:02 Uhr**

**Ende: 17:50 Uhr**

**Aktenzeichen: 0241.6.0**

**Protokollführer/in: Ahne Stephan**

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

# **NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING**

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

Dieser Sitzung liegt folgende

## **T a g e s o r d n u n g**

zugrunde:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.02.2026 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
2. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.03.2026 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
3. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.04.2026 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
4. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.05.2026 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
5. **Stadtratsangelegenheiten: Bestellung der Mitglieder in juristische Personen / Organisationen**
  - 5.1 **Bestellung der Vertreter/innen für die Fluglärmkommission**
  - 5.2 **Bestellung eines zweiten Vertreters der Stadt Freilassing sowie einer Stellvertretung des zweiten Vertreters für die Erlebnisregion Berchtesgadener Land Rupertiwinkel e.V.;**
6. **Bauantrag zur Erneuerung und Anhebung des Dachstuhls zum Einbau einer zweiten Wohneinheit in das bestehende Einfamilienhaus und Anbau eines Esszimmers im Erdgeschoss sowie Errichtung einer Außentreppe auf dem Grundstück FINr. 1519/10, Im Blankenfeld 31**
7. **Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellung Gewässerausbau für die Renaturierung der Salzach und Antheringer Au im Freilassinger Becken, Flusskilometer 48,50 bis 59,50  
Vorhabensträger: Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein - Stellungnahme der Stadt Freilassing;**
8. **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zur vorläufigen Sicherung der Lärmschutzbereiche der Flugplätze Lechfeld, München und Salzburg  
hier: Entwurf einer „Verordnung über die vorläufige Sicherung eines Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Salzburg  
(Fluglärmschutzverordnung Salzburg – FluLärmV S)“**  
  
**Stellungnahme der Stadt Freilassing im Beteiligungsverfahren nach Art. 18 BayLplG**
9. **Antrag des Stadtratsmitglieds Kreuzeder vom 21.05.2026 die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse per Livestream auf der Homepage der Stadt**

**NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING**

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

**Freilassing direkt zu übertragen und die Ermöglichung der Teilnahme an den Sitzungen durch Ton-Bild-Übertragung**

- 10. Antrag von Stadtratsmitglied Tiede vom 08.06.2026 auf:  
Einstellung der Beteiligung des Kinder- und Jugendbüros an künftigen Aktivitäten und Veranstaltungen zum "Pride Month";  
Missbilligung des Plakates "Schon mal so gefühlt?", das ein Mädchen mit doppelter Augenpartie und Hörnern zeigt;  
Ablehnung der Stadt, Kinder und Jugendliche mit sexualistischen und altersunangemessenen Inhalten zu konfrontieren, wie sie durch Plakate an der Fensterfront des Kinder- und Jugendbüros zu sehen waren;**
- 11. Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen an die Stadt Freilassing**
- 12. Informationen und Anfragen**
- 12.1 Antrag der Fraktion Pro Freilassing die Möglichkeit eines gebührenpflichtigen Wohnmobilstellplatzangebotes für 5-8 Wohnmobile/Camper/Wohnwagen am Freibad zu erarbeiten**
- 12.2 Defekte Uhr an der Werbesäule im Bereich der Hauptstraße 30**

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Informationen und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

**Erster Bürgermeister Hiebl** eröffnet um 17:02 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Hiebl stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 21 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

**Beschluss:**

**Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.**

**Abstimmungsergebnis:**

|      |            |
|------|------------|
| JA   | 21 Stimmen |
| NEIN | 0 Stimmen  |

**Beratung und Beschlussfassung:**

- |                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. <b>Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.02.2026 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Stadtratsmitglied Schade** hat sich bei der Abstimmung enthalten, da Stadtratsmitglied Schade zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mitglied des Stadtrates war.

**Beschluss:**

**Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 24.02.2026 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.**

**Abstimmungsergebnis:**

|      |            |
|------|------------|
| JA   | 20 Stimmen |
| NEIN | 0 Stimmen  |

- |                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. <b>Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.03.2026 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Stadtratsmitglied Schade** hat sich bei der Abstimmung enthalten, da Stadtratsmitglied Schade zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mitglied des Stadtrates war.

**Beschluss:**

**Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2026 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.**

**Abstimmungsergebnis:**

|      |            |
|------|------------|
| JA   | 20 Stimmen |
| NEIN | 0 Stimmen  |

**NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING**

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

**3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.04.2026 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**

**Stadtratsmitglied Schade** hat sich bei der Abstimmung enthalten, da Stadtratsmitglied Schade zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mitglied des Stadtrates war.

**Beschluss:**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2026 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

**Abstimmungsergebnis:**

|             |                   |
|-------------|-------------------|
| <b>JA</b>   | <b>20 Stimmen</b> |
| <b>NEIN</b> | <b>0 Stimmen</b>  |

**4. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.05.2026 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**

**Beschluss:**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2026 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

**Abstimmungsergebnis:**

|             |                   |
|-------------|-------------------|
| <b>JA</b>   | <b>21 Stimmen</b> |
| <b>NEIN</b> | <b>0 Stimmen</b>  |

**5. Stadtratsangelegenheiten: Bestellung der Mitglieder in juristische Personen / Organisationen**

**5.1 Bestellung der Vertreter/innen für die Fluglärmkommission**

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie beruft auf Vorschlag der Stadt die Mitglieder der Kommission. Die Kommission wird i.d.R. auf sechs Jahre berufen. Der momentane Berufszeitraum endet zum 30.06.2026.

Die Stadt Freilassing darf zwei Mitglieder mit jeweils einem Stellvertreter in die Fluglärmkommission entsenden. Diese müssen dem Stadtrat nicht angehören.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt:**

**Zur Berufung in die Fluglärm-Kommission werden folgende Mitglieder vorgeschlagen:**

**Fluglärmkommission:**

| <b>Mitglied:</b>                                 | <b>Stellvertreter:</b>                     |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Erster Bürgermeister Markus Hiebl                | Dritte Bürgermeisterin<br>Andrea Lausecker |
| Zweite Bürgermeisterin<br>Bettina Oestreich-Grau | Hubert Kreuzpointner                       |

**Abstimmungsergebnis:**

**JA                21 Stimmen**

**NEIN           0 Stimmen**

**5.2      Bestellung eines zweiten Vertreters der Stadt Freilassing sowie einer  
Stellvertretung des zweiten Vertreters für die Erlebnisregion Berchtesgadener  
Land Rupertiwinkel e.V.;**

Seit dem Jahr 2001 ist die Stadt Freilassing Mitglied im Verein „Erlebnisregion Berchtesgadener Land e.V.“.

In der Mitgliederversammlung ist erster Bürgermeister Hiebl der erste Vertreter der Stadt Freilassing. Der zweite Vertreter ist derzeit Herr Hans Niederbuchner; dessen Stellvertreterin Frau Margret Richter-Oentrich.

Nun sollen Herr Anton Niederbuchner und Herr Florian Zeif nachrücken.

Sowohl Herr Niederbuchner als auch Herr Zeif sind damit einverstanden, dass als zweiter Vertreter der Stadt Freilassing Herr Niederbuchner und als dessen Stellvertretung Herr Zeif bestellt werden sollen.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, dass Herr Anton Niederbuchner als zweiter Vertreter der Stadt Freilassing und Herr Florian Zeif als dessen Stellvertretung in den Verein „Erlebnisregion Berchtesgadener Land e.V.“ bestellt werden sollen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA                21 Stimmen**

**NEIN           0 Stimmen**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

**6. Bauantrag zur Erneuerung und Anhebung des Dachstuhls zum Einbau einer zweiten Wohneinheit in das bestehende Einfamilienhaus und Anbau eines Esszimmers im Erdgeschoss sowie Errichtung einer Außentreppe auf dem Grundstück FINr. 1519/10, Im Blankenfeld 31**

**Stadtratsmitglied Maushammer** kommt um 17.07 Uhr zur Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Vorstellung und Erläuterung der dem Bauantrag zu Grunde liegenden Planung durch Frau Ljubec.

Der Antragsteller beabsichtigt die Erneuerung und Anhebung des Dachstuhls zum Einbau einer zweiten Wohneinheit in das bestehende Einfamilienhaus sowie den Anbau eines Esszimmers im Erdgeschoss und die Errichtung einer Außentreppe.

Der Eingabeplan kann der **Anlage 1 zu TOP 6** entnommen werden.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

*Das Baugrundstück FINr. 1519/10, Im Blankenfeld 31 befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Brodhausen – Lohener Feld“ in der Ursprungsfassung sowie in der Fassung der 5. Bebauungsplanänderung. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich grundsätzlich nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält und die Erschließung gesichert ist.*

*Da nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden, sind im Rahmen des Bauantrages folgende Befreiungen eingereicht worden:*

- 1. Überschreitung der in der 5. Bebauungsplanänderung festgesetzten Baugrenze durch den Anbau, die Außentreppe sowie den Balkon*
- 2. Überschreitung der in der 5. Bebauungsplanänderung festgesetzten Höhe der Fußpfette (0,90 m statt 0,40 m)*
- 3. Überschreitung der in der Ursprungssatzung festgesetzten Traufhöhe (6,33 m bzw. 6,27 m statt 6,25 m)*
- 4. Überschreitung der in der Ursprungssatzung festgesetzten Dachüberstände (0,70 m statt 0,25 m bzw. 0,30 m)*

*Zunächst sind die beantragten Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB zu prüfen. Hiernach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.*

*Wie aus dem Eingabeplan ersichtlich, überschreitet der Anbau im Erdgeschoss die Baugrenze mit einer Tiefe von 3,62 m sowie einer Breite von 5,86 m. Nach Ansicht der*

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

*Bauverwaltung handelt es sich um keine geringfügige Überschreitung, weshalb die Grundzüge der Planung berührt werden und einer Befreiung folglich nicht entsprochen werden kann. Das Gesamtvorhaben ist bereits auf Grund dessen, ohne nähere Prüfung der weiteren Befreiungsanträge, gemäß § 31 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungsfähig.*

*Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der „erweiterten Befreiungsmöglichkeit“ gemäß § 31 Abs. 3 BauGB erfüllt sind.*

*„§ 31 Abs. 3 BauGB:*

*Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit dem öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.“*

*Eine Befreiung ist nur zugunsten des Wohnungsbaus zulässig. Da im vorliegenden Fall auf eine Erweiterung sowie auf die Schaffung einer weiteren Wohneinheit abgezielt wird, ist dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt.*

*Das geplante Vorhaben stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar. Zudem sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zu befürchten. Die Auswirkungen halten sich im Rahmen des Zumutbaren und sind gegenüber dem Wohnraumbedarf des Bauherrn hinzunehmen.*

*Das Vorhaben ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.*

*Im vorliegenden Fall wurden die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen einer überschlägigen Prüfung beurteilt. Das Bauvorhaben betrifft die Erweiterung einer Wohneinheit sowie der Schaffung einer weiteren Wohneinheit für die Familie in einem Bestandsgebäude, welches sich innerhalb eines bestehenden Wohngebietes befindet. Zudem bleibt die Erschließung unverändert bestehen. Mit dem geplanten Vorhaben sind keine zusätzlich erheblichen Flächenversiegelungen vorgesehen. Des Weiteren sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter wie Boden, Wasser, Klima, Arten- und Lebensräume oder das Landschaftsbild zu erwarten.*

*Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass durch die o.g. beantragten Befreiungen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 31 Abs. 3 Satz 2 BauGB ausgelöst werden.*

*Der Stadt Freilassing steht bei der Entscheidung über die Zustimmung zu den beantragten Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB ein pflichtgemäßes Ermessen zu. Dieses Ermessen ist anhand der gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange auszuüben.*

*Mit der Zustimmung zu den beantragten Befreiungen kann ein Vorhaben zugunsten des Wohnungsbaus realisiert werden. Durch den § 31 Abs. 3 BauGB ist es nunmehr möglich, die*

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

*bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für das geplante Vorhaben zu ermöglichen. Somit kann ein zeit- und kostenintensives Bauleitplanverfahren entfallen.*

*Das Vorhaben dient der Erweiterung und Schaffung von neuem Wohnraum und ist ein Vorhaben der Innenentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB. Die städtebauliche Ordnung des Gebiets bleibt insgesamt gewahrt. Nachbarliche Interessen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.*

*Erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen sind, wie bereits oben erwähnt, nicht zu erwarten. Die Maßnahme erfolgt innerhalb eines bereits bebauten Grundstücks, die Erschließung bleibt unverändert bestehen.*

*Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach Ansicht der Bauverwaltung sowie der Stadtplanung treten diese im vorliegenden Fall jedoch durch die besonderen gesetzlichen Zielsetzungen des § 31 Abs. 3 BauGB, insbesondere zur Förderung des Wohnungsbaus und der Innenentwicklung, zurück.*

*Unter Abwägung aller voran genannten Belange ist aus Sicht der Bauverwaltung festzustellen, dass im vorliegenden Fall die für die Erteilung der Befreiungen sprechenden Gesichtspunkte überwiegen. Aus städtebaulicher Sicht ist das geplante Vorhaben vertretbar, da es mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gem. § 1 BauGB vereinbar ist.*

*Aus Sicht der Bauverwaltung kann die Zustimmung erteilt werden.*

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, dem Bauantrag zur Erneuerung und Anhebung des Dachstuhls zum Einbau einer zweiten Wohneinheit in das bestehende Einfamilienhaus und Anbau eines Esszimmers im Erdgeschoss sowie der Errichtung einer Außentreppe auf dem Grundstück FINr. 1519/10, Im Blankenfeld 31 - mit Beteiligung zur Abgabe der gemeindlichen Zustimmung durch das Landratsamt Berchtesgadener Land vom 30.04.2026 – die gemeindliche Zustimmung gem. § 36 a BauGB zu erteilen.**

**Abstimmungsergebnis:**

|             |                   |
|-------------|-------------------|
| <b>JA</b>   | <b>22 Stimmen</b> |
| <b>NEIN</b> | <b>0 Stimmen</b>  |

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

## 7. **Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellung Gewässerausbau für die Renaturierung der Salzach und Antheringer Au im Freilassinger Becken, Flusskilometer 48,50 bis 59,50 Vorhabensträger: Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein - Stellungnahme der Stadt Freilassing;**

Im Auftrag der österreichischen Bundeswasserbauverwaltung, des Amts der Salzburger Landesregierung sowie des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, wurde seit 2023 ein grenzüberschreitendes Sanierungs- und Renaturierungsprojekt für die Untere Salzach entwickelt. Grundlage des Vorhabens ist insbesondere der Beschluss der 33. Sitzung der Ständigen Gewässerkommission gemäß Regensburger Vertrag vom 26./27. Juni 2023.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein stellte das Projekt zur Sanierung und Renaturierung der Unteren Salzach im Bereich des Freilassinger Beckens bereits in der Stadtratssitzung vor (**siehe Anlage 9 zu TOP 7: Auszug vom 01.07.2025**).

Mit Schreiben vom 27.04.2026 beteiligte das Landratsamt Berchtesgadener Land die Stadt Freilassing am Planfeststellungsverfahren und bat um Stellungnahme sowie ggf. um Mitteilung von Auflagenvorschläge bis spätestens zum 19. Juni 2026. Die Planunterlagen wurden der Stadt in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Folgende wesentliche Unterlagen können aus den **Anlagen 1 bis 8 zu TOP 7** entnommen werden:

- Antragsschreiben
- Erläuterungsbericht
- Maßnahmenplan
- Übersichtsplan
- Projektlageplan
- Renaturierung Salzach UVP-Bericht Erläuterungsbericht
- Renaturierung Salzach LBP Maßnahmenplan
- Renaturierung Salzach FFH-VS Lageplan

Das Vorhaben umfasst die Sanierung und Renaturierung der Unteren Salzach im Abschnitt zwischen Flusskilometer (Fkm) 48,50 und 59,50. Die Maßnahmen auf bayerischer Seite erstrecken sich von Fkm 51,60 bis 59,50.

Ziel des Projekts ist neben der wasserbaulichen Sanierung insbesondere die ökologische Verbesserung des Gewässers und seiner Uferbereiche im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Hierzu zählen insbesondere:

- die Verbesserung des gewässerökologischen Zustands,

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

- die ökologische Aufwertung der Ufer- und Auwaldbereiche,
- die Renaturierung angrenzender Flächen,
- sowie ergänzende Hochwasserschutzmaßnahmen auf Salzburger Seite.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Vorhabensträger beantragen die Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die vorgelegten Unterlagen umfassen zunächst den wasserrechtlichen Teil des Einreichprojekts. Weitere naturschutzfachliche Unterlagen für Bayern werden im Laufe des Verfahrens nachgereicht. Nicht genehmigungsrelevante Unterlagen für die bayerische Seite werden nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Vor Beginn der eigentlichen Wasserbaumaßnahmen sind umfangreiche naturschutzfachliche Ausgleichs- und Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich. Hierzu gehören insbesondere:

- zeitlich abgestimmte Fäll- und Rodungsarbeiten,
- die verzögerte Entfernung von Wurzelstöcken sowie
- die frühzeitige Herstellung von Ersatzhabitaten.

Diese Maßnahmen müssen bereits ab dem 11. September 2026 umgesetzt werden, um den geplanten Beginn der Hauptbaumaßnahmen im Herbst/Winter 2027/2028 sicherzustellen.

Für den Fall, dass das Planfeststellungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, wurde zusätzlich ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn für die erforderlichen naturschutzfachlichen Vorarbeiten gestellt.

Das Verfahren wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land als digitales Verfahren durchgeführt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen seitens der Verwaltung gegen das Vorhaben keine Einwände. Auflagenvorschläge werden nicht erhoben.

**Im Gremium wird nachgefragt, ob die Maßnahmen auf österreichischer Seite keine negativen Auswirkungen auf die bayerische Seite hätten.**

**Frau Virella verneint dies.**

**Von einem Stadtratsmitglied wird die Frage gestellt, ob eine Abstimmung mit dem Hochwasserrisikomanagementplan stattgefunden habe.**

**Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass der Nachweis dazu erbracht worden sei.**

**NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING**

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

**Aus der Mitte des Stadtrates wird mitgeteilt, dass die Stadt Laufen große Bedenken habe. Deshalb wolle man wissen, ob eine Abstimmung mit der Stadt Laufen stattgefunden habe.**

**Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass man dies nicht gemacht habe, da die Stadt Freilassing im oberen Bereich liege und damit nicht mit der Lage und den damit verbundenen Risiken vergleichbar sei.**

**Im Stadtrat wird sich nach dem Zeithorizont erkundigt.**

**Frau Virella antwortet, dass im Herbst 2026 vorbereitende Maßnahmen stattfinden würden, die eigentliche Maßnahme dann im Herbst/Winter 2027/2028.**

**Beschluss:**

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Antrag des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, sowie des Landes Salzburg auf Durchführung des grenzüberschreitenden Vorhabens zum Gewässerausbau und zur Renaturierung der Salzach und der Antheringer Au im Freilassinger Becken (Flusskilometer 48,50 bis 59,50). Gegen das Vorhaben werden seitens der Stadt Freilassing keine Einwendungen erhoben. Anregungen oder Auflagenvorschläge werden nicht vorgebracht.**

**Abstimmungsergebnis:**

|             |                   |
|-------------|-------------------|
| <b>JA</b>   | <b>22 Stimmen</b> |
| <b>NEIN</b> | <b>0 Stimmen</b>  |

**8. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zur vorläufigen Sicherung der Lärmschutzbereiche der Flugplätze Lechfeld, München und Salzburg**

**hier: Entwurf einer „Verordnung über die vorläufige Sicherung eines Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Salzburg (Fluglärmschutzverordnung Salzburg – FluLärmV S)“**

**Stellungnahme der Stadt Freilassing im Beteiligungsverfahren nach Art. 18 BayLplG**

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie führt derzeit ein Anhörungsverfahren zum Erlass einer „Verordnung über die vorläufige Sicherung eines Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Salzburg (Fluglärmschutzverordnung Salzburg – FluLärmV S) durch. Anlass und Bezug des Verordnungsentwurfs ist das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) von 2013 bzw. zugehörige bereits bestehende Verordnungen. Die Gebietskörperschaften sind

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

aufgefordert, bis einschließlich zum 02. Juli 2026 eine Stellungnahme gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern abzugeben.

§ 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist, enthält eine Übergangsregelung zu den regionalplanerischen Lärmschutzbereichen für die Flugplätze München, Salzburg und Lechfeld für den Zeitraum bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den jeweiligen Flugplatz nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm.

Diese Übergangsregelung tritt gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 LEP mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft, ohne dass die Staatsregierung für die genannten Flugplätze bisher eine nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) notwendige Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den jeweiligen Flughafen vorgenommen hat.

Nach Auffassung der Staatsregierung kann ein auf dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm basierender Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Salzburg nicht rechtzeitig festgesetzt werden. Somit könne sich für die Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld des Flugplatzes unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes eine Regelungslücke ergeben.

Die Staatsregierung beabsichtigt deshalb eine Verlängerung der bisherigen Festlegung von Lärmschutzbereichen im Regionalplan. Da diese regionalplanerische Festlegung baurechtlich auf den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern basiert, ist zur Verlängerung der bisherigen Steuerung durch die Regionalpläne der Erlass einer gesonderten Verordnung notwendig.

Die Wirkung der bisherigen Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen gemäß § 3 LEP soll für den Verkehrsflughafen Salzburg ab dem 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029 durch eine gesonderte Verordnung gewährleistet werden.

## **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)**

Ziel BV 6.4.1

(Z) Für die Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie die Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und, sofern notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb sollen unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in den Regionalplänen Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen werden. Die Lärmschutzbereiche der Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie der Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb sollen in die Zonen A, B und C mit zugehörigen Nutzungskriterien eingeteilt werden:

– Zone A mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 65 dB (A) bei Verkehrsflughäfen und mehr als 75 dB (A) bei Militärflugplätzen

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

- Zone B mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB (A) bis 65 dB (A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 67 dB (A) bis 75 dB (A) bei Militärflugplätzen
  - Zone C mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 58 dB (A) bis 62 dB(A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 62 dB (A) bis 67 dB (A) bei Militärflugplätzen. Diese Zone ist bei Verkehrsflughäfen zusätzlich in eine innere Teilzone Ci (mehr als 60 bis 62 dB (A)) und eine äußere Teilzone Ca (mehr als 58 bis 60 dB (A)) zu unterteilen. In die Teilzone Ca sollen ferner festgelegte Tag- und Nachtschutzgebiete einbezogen werden, sofern deren Umgriff über die Isolinie 58 dB (A) hinausgeht. Die Zone C ist bei Militärflugplätzen zusätzlich in eine innere Teilzone Ci, (mehr als 64 bis 67 dB (A)) und eine äußere Teilzone Ca (mehr als 62 bis 64 dB (A)) zu unterteilen.
- (Z) Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:
- in der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
  - in der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
  - in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.
- (Z) Schutzbedürftige Einrichtungen sollen außerhalb des Lärmschutzbereichs angesiedelt werden.

## **Regionalplan Südostoberbayern**

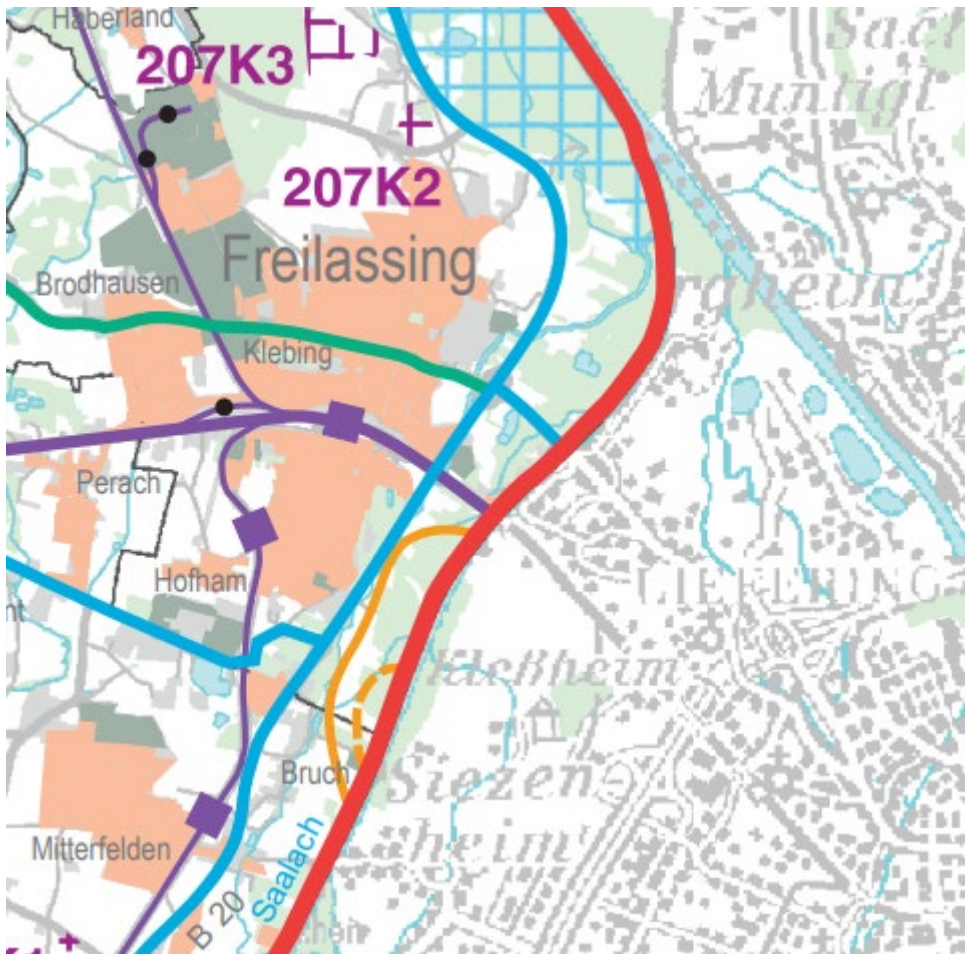
### Begründung Ziel 5.5

(Z) Im Einwirkungsbereich des Flughafens Salzburg wird ein Lärmschutzbereich mit Zonen und dazugehörigen Nutzungskriterien festgelegt. Danach ist innerhalb des Schutzbereiches der Zone C neben der gewerblichen und industriellen Nutzung auch die Darstellung von Wohnbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig. In der Zone Ci (Innenzone der Zone C) soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Die Abgrenzung des Lärmschutzbereiches bestimmt sich nach Karte 2 – Siedlung und Versorgung. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -



**Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung**



Zone C > 62 dB(A) bis 67 dB(A)



Innere Teilzone Ci > 64 dB(A) bis 67 dB(A)

zu 5.5 (Z) Das Regionsgebiet wird durch den Flugbetrieb am Verkehrsflughafen Salzburg im Raum Freilassing berührt. Nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (Bundesgesetzblatt I S. 282) werden für Verkehrsflughäfen, die dem Fluglinienverkehr angeschlossen sind, Lärmschutzbereiche festgesetzt. Gem. den Raumordnungsgrundsätzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG und Art. 2 Nr. 11 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)) ist für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelastigungen ausreichend Sorge zu tragen. Bei Maßnahmen des Siedlungswesens ist auf die Einwirkungen Rücksicht zu nehmen, die von bestehenden Anlagen verursacht werden.

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

Da sich der Fluglärm regelmäßig auf die Nachbargemeinden auswirkt, ist die Festsetzung von Lärmschutzzonen zur Lenkung der Bauleitplanung erforderlich. Nach Art. 2 des Gesetzes zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 19.12.1967 über Auswirkungen der Anlage und den Betrieb des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzblatt II 1974, S. 13), gilt der Flughafen Salzburg für die nach diesem Vertrag von der Bundesrepublik Deutschland anzuwendenden Rechtsvorschriften als auf deutschem Hoheitsgebiet gelegen. Nach Art. 1 des genannten Vertrages verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die für die Anlage und den Betrieb des Flughafens Salzburg notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe des Deutschen Luftverkehrsgesetzes zu treffen.

Für den Verkehrsflughafen Salzburg wurde auf der Basis der seit 07.09.1978 neu festgesetzten Abflugrouten vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ein Lärmschutzbereich ermittelt. Dieser Schutzbereich ist in die Zonen A, B und C mit zugehörigen Nutzungskriterien eingeteilt. Die Region ist lediglich von der Lärmschutzzone C betroffen. Diese Zone ist gekennzeichnet durch einen fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) bis 67 dB(A). Diese Zone ist zusätzlich in eine innere Teilzone Ci 64 bis 67 dB(A) und eine äußere Teilzone Ca 62 bis 64 dB(A) zu unterteilen. Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern ist innerhalb des Schutzbereiches der Zone C neben der gewerblichen und industriellen Nutzung auch die Darstellung von Wohnbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig. In der Zone Ci (Innenzone der Zone C) soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen. Und schutzbedürftige Einrichtungen sollen außerhalb des Lärmschutzbereiches angesiedelt werden.

Aufgrund des komplexen bau- und verwaltungsrechtlichen Sachverhalts hat die Verwaltung die Kanzlei für Verwaltungsrecht „Baumann Rechtsanwälte“, Würzburg um Unterstützung gebeten. Der Entwurf der Stellungnahme gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern bzw. des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und der bayerischen Staatsregierung ist als **Anlage 1 zu TOP 8** beigefügt.

Dem Sachverhalt sind die weiteren **Anlagen 2 bis 4 zu TOP 8** beigefügt.

## **Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Gebietskörperschaften zur „Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zur vorläufigen Sicherung der Lärmschutzbereiche der Flugplätze Lechfeld, München und Salzburg; hier: Entwurf einer „Verordnung über die vorläufige Sicherung eines Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Salzburg (Fluglärmschutzverordnung Salzburg – FluLärmV S“ gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern bzw. dem bayerischen Staatsministerium für**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

**Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und der bayerischen Staatsregierung abzugeben.**

**Abstimmungsergebnis:**

|             |                   |
|-------------|-------------------|
| <b>JA</b>   | <b>22 Stimmen</b> |
| <b>NEIN</b> | <b>0 Stimmen</b>  |

**9. Antrag des Stadtratsmitglieds Kreuzeder vom 21.05.2026 die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse per Livestream auf der Homepage der Stadt Freilassing direkt zu übertragen und die Ermöglichung der Teilnahme an den Sitzungen durch Ton-Bild-Übertragung**

Stadtratsmitglied Kreuzeder stellte mit E-Mail vom 21.05.2026 folgenden Antrag:

*„Stadtratsantrag Die Linke – Livestream der öffentlichen Sitzungen / Hybridsitzungen*

*Sehr geehrter Herr Hiebl,*

*der Stadtrat möge beschließen:*

*Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse werden per Livestream auf der Homepage der Stadt Freilassing direkt übertragen. Dies greift die Anregung von BürgerInnen auf, künftig für mehr Transparenz und Bürgernähe zu sorgen. Des weiteren in diesem Zuge die Ermöglichung der Teilnahme an den Sitzungen durch Ton-Bild-Übertragung (Hybrid-Sitzungen), angelehnt/übernommen an/aus der Geschäftsordnung § 7a des Kreistags Berchtesgadener Land. Die Online-Teilhaber an der Sitzung ist ein Erbe der Corona-Zeit. Da war es erlaubt, zeitlich befristet bis Ende 2024. Aufgrund der sehr positiven Erfahrungen und der entsprechenden Rückmeldungen der Gemeinden seit 01.2025 unbefristet in der GO Art. 47a.*

*Zur Begründung:*

*Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Ein Gros der BürgerInnen verfügen über einen Internetzugang. Ein erleichterter Zugang zu den Sitzungen stärkt das politische Interesse und die Beteiligung an den öffentlichen Angelegenheiten. Der sinkenden Wahlbeteiligung wird damit entgegengewirkt.*

*Transparenz schafft Nähe und Verständnis. Es gilt daher Mittel und Wege zu finden, diese Transparenz zu erhöhen. Das Medium Internet, welches überall und zu jeder Zeit Inhalte aus dem Web allen Interessierten zur Verfügung stellt, bringt Politik ins Wohnzimmer. Ganz nah an die BürgerInnen.*

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

*Niederschriften bzw. Protokolle stehen nicht zeitnah zur Verfügung, zudem gehen aus ihnen zwar die Ergebnisse hervor, allerdings kann in dieser Form der Diskussions- und Meinungsbildungsprozess nicht dargestellt werden. Bisher besteht, sollte physische Anwesenheit nicht möglich sein, nur die Möglichkeit über die Medienberichterstattung die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse zu verfolgen.*

*Im Internet steht allen Interessierten dagegen jede öffentliche Sitzung live (und evtl. zeitlich versetzt) von der ersten bis zur letzten Minute zur Verfügung. Die Bürgerinnen und Bürger werden befähigt, das Verhalten der Fraktionen und der Beteiligten zu bewerten und hieraus die politischen Konsequenzen zu ziehen. Redebeiträge und Entscheidungen werden erfahrbar.*

*Praktische Erwägung: Die Zahl der Sitzplätze im Ratssaal ist begrenzt, Anfahrten kosten Zeit und Geld. Nicht jeder Tagesordnungspunkt ist für jeden Bürger gleichermaßen interessant. Ebenfalls ermöglicht dies im Sinne und Auftrag der Schaffung von Barrierefreiheit, Menschen welche in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, die Diskussionen live zu verfolgen.*

*Eine Speicherung und die Möglichkeit einer nachträglichen Verfolgung der Aufzeichnung wird Gegenstand eines weiteren, zukünftigen Antrags.*

*Generell gilt: Die Öffentlichkeitsgebote nach Art. 52 GO setzt der Gesetzgeber enorm hoch an (Demokratieprinzip!), mittlerweile aber auch die höchststrichterliche Rechtsprechung in Bayern (BayVGH). Alles was man hier unternimmt, kommt dem Bürger zugute.*

*Ebenfalls wird auf die Regelung des Bezirkstags Oberbayern verwiesen, welcher als positives Beispiel herangezogen werden soll.*

*Der Stadtrat möge daher beschließen, dass die Verwaltung beauftragt wird, die Möglichkeiten zu prüfen, den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadt Freilassing zukünftig als Livestream (Audio und Video) auf der Internetseite der Stadt Freilassing an prominenter Stelle zur Verfügung zu stellen.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für ein „Rathaus-TV“ in Freilassing zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Dabei sind auch die einmaligen und laufenden Kosten darzustellen.*

*Die Verwaltung wird beauftragt zeitnah zu prüfen, ob und wenn ja, welche Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrats für die Realisierung abgeändert bzw. ergänzt werden müssen.*

*Bei der Konzepterstellung sollen außerdem folgende Aspekte beachtet werden:*

- 1. Der Livestream soll von den Nutzerinnen und Nutzern leicht gefunden und abgerufen werden können.*

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

2. Die Aufnahmen sollen archiviert werden, um sie evtl. nach einer späteren Änderung der Geschäftsordnung, dauerhaft und barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

3. Neben der Bereitstellung der Aufzeichnungen soll eine möglichst große Barrierefreiheit des Mediums erreicht werden. Darum sollen unter anderem Präsentationsfolien, Beschlussvorlagen, weiterführende Links,...eingebildet werden können.

4. Eine journalistische Vorbereitung und Begleitung beispielsweise durch ein Bürgerprojekt ist denkbar und wünschenswert. Sollte bei ansässigen Jugendorganisationen wie dem Chili oder dem Space Interesse an Kooperation bestehen, so soll die Verwaltung auch dort die Möglichkeiten für ein begleitendes Medienprojekt mit Kindern und Jugendlichen prüfen.

Rudolf Kreuzeder  
Die Linke Freilassing“

## a) Hybridsitzungen

Eine Audiovisuelle Zuschaltung ist in Art. 47 a GO geregelt.

Die Zuschaltung muss in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Regelung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden. Sofern die Möglichkeit geschaffen werden soll, wird empfohlen, sich Gedanken zu Begrenzungen und Umsetzung zu machen und entsprechend zu regeln.

Es wäre eine ständige optische und akustische Wahrnehmung ohne längere Bildunterbrechungen sicherzustellen. Besteht keine Sicherheit, dass die technischen Voraussetzungen durchgehend bestehen oder der Verantwortungsbereich steht nicht fest, darf die Sitzung nicht beginnen/muss unterbrochen werden.

Eine Regelvermutung für Nichtverantwortung der Stadt besteht, wenn

- a) die Plattform zur Verfügung steht
- b) mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder
- c) ein Test bestätigt, dass Zuschaltmöglichkeit besteht

Besteht die Panne im Verantwortungsbereich des Stadtratsmitgliedes hat dies keine Auswirkungen auf den Beschluss.

Die technischen Voraussetzungen liegen derzeit nicht vor; bei positiver Beschlussfassung wären die Kosten zu ermitteln und im Haushalt zu veranschlagen.

## b) Livestream

Liveübertragungen sind in Art. 52 Abs. 4 Satz 2 ff GO geregelt.

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

In der Geschäftsordnung wären Regelungen zur konkreten Ausgestaltung (welche Gremien, Livestream und / oder Mediathek) zu treffen. Die Bereitstellung erfolgt grundsätzlich für sechs Wochen. Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen.

Die Regelung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden. Auf dem Bild wären der oder die Vorsitzende und Gemeinderatsmitglieder bzw. Bedienstete nur mit deren Zustimmung abgebildet.

Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.

Die technischen Voraussetzungen liegen derzeit nicht vor; bei positiver Beschlussfassung wären die Kosten zu ermitteln und im Haushalt zu veranschlagen.

Keine Haushaltsmittel veranschlagt.

**Frau Schenk informiert darüber, dass die EDV-Abteilung in diesem Jahr mit den laufenden Baumaßnahmen ausgelastet sei. Deshalb werde vorgeschlagen, dass man diese Thematik in die Haushaltsberatungen mitaufnehme. Zudem habe man aktuell ohnehin keine Haushaltsmittel eingeplant.**

**Im Gremium wird vorgeschlagen, dass man diese Thematik in die künftige Geschäftsordnung aufnehme, damit die Thematik nicht immer wieder nach hinten verschoben werde.**

**Frau Schenk antwortet, dass man im Haushaltsjahr 2026 keine Haushaltsmittel eingeplant habe. Die Verwaltung sei an die Geschäftsordnung gebunden, wodurch eine Aufnahme in die künftige Geschäftsordnung nicht möglich sei. Zudem könne man die Geschäftsordnung jederzeit ändern.**

**Von einem Stadtratsmitglied wird vorgeschlagen, dass man heute eine Grundsatzentscheidung treffe und die Kosten dann in den Haushalt 2027 aufnehmen solle.**

**Erster Bürgermeister Hiebl entgegnet, dass man für einen Grundsatzbeschluss auch wissen müsse, was eine Umsetzung koste. Aus diesem Grund müsse man sich zuerst mit der Thematik auseinandersetzen und ermitteln welche Kosten damit verbunden seien. Zudem sei es auch sinnvoll Erfahrungswerte bei anderen Kommunen zu erfragen.**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

**Aufgrund der Diskussion wurde der ursprüngliche Beschlussvorschlag**

**„Hinweis:**

***Die Formulierung des Beschlussvorschlags ist dem Antrag entnommen. Je nach Diskussion wäre diesem zuzustimmen oder er wäre abzulehnen; die Beschlüsse zu den aufgeführten Vorschlägen könnten auch einzeln gefasst werden.***

***Zu Ziffer 2 ist anzumerken, dass eine dauerhafte Archivierung nicht zulässig ist. Würde der Beschluss wie beantragt gefasst, so wäre dieser Passus rechtswidrig.***

***Ggf. könnte bei mehrheitlichem Konsens zu einzelnen Vorschlägen auf eine Regelung im Zuge der Erarbeitung der neuen Geschäftsordnung verwiesen werden.***

***Der Stadtrat beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, die Möglichkeiten zu prüfen, den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadt Freilassing zukünftig als Livestream (Audio und Video) auf der Internetseite der Stadt Freilassing an prominenter Stelle zur Verfügung zu stellen.***

***Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für ein „Rathaus-TV“ in Freilassing zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Dabei sind auch die einmaligen und laufenden Kosten darzustellen.***

***Die Verwaltung wird beauftragt zeitnah zu prüfen, ob und wenn ja, welche Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrats für die Realisierung abgeändert bzw. ergänzt werden müssen.***

***Bei der Konzepterstellung sollen außerdem folgende Aspekte beachtet werden:***

***1. Der Livestream soll von den Nutzerinnen und Nutzern leicht gefunden und abgerufen werden können.***

***2. Die Aufnahmen sollen archiviert werden, um sie evtl. nach einer späteren Änderung der Geschäftsordnung, dauerhaft und barrierefrei zur Verfügung zu stellen.***

***3. Neben der Bereitstellung der Aufzeichnungen soll eine möglichst große Barrierefreiheit des Mediums erreicht werden. Darum sollen unter anderem Präsentationsfolien, Beschlussvorlagen, weiterführende Links,...eingebildet werden können.***

***4. Eine journalistische Vorbereitung und Begleitung beispielsweise durch ein Bürgerprojekt ist denkbar und wünschenswert. Sollte bei ansässigen Jugendorganisationen wie dem Chilli oder dem Space Interesse an Kooperation bestehen, so soll die Verwaltung auch dort die Möglichkeiten für ein begleitendes Medienprojekt mit Kindern und Jugendlichen prüfen.“***

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

geändert.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, Kosten für eine Umsetzung zu ermitteln und das Thema im Rahmen der Haushaltsberatungen 2027 zu behandeln.

**Abstimmungsergebnis:**

|      |            |
|------|------------|
| JA   | 22 Stimmen |
| NEIN | 0 Stimmen  |

10. Antrag von Stadtratsmitglied Tiede vom 08.06.2026 auf:  
Einstellung der Beteiligung des Kinder- und Jugendbüros an künftigen Aktivitäten und Veranstaltungen zum "Pride Month";  
Missbilligung des Plakates "Schon mal so gefühlt?", das ein Mädchen mit doppelter Augenpartie und Hörnern zeigt;  
Ablehnung der Stadt, Kinder und Jugendliche mit sexualistischen und altersunangemessenen Inhalten zu konfrontieren, wie sie durch Plakate an der Fensterfront des Kinder- und Jugendbüros zu sehen waren;

Stadtratsmitglied Hein Thiede stellte mit Mail vom 09.06.2026 folgenden Antrag:

„Betreff: **Beteiligung des Kinder- und Jugendbüros am "Pride Month"**“

**Der Stadtrat möge beschließen:**

1. Das Kinder- und Jugendbüro der Stadt Freilassing beteiligt sich künftig nicht mehr an Aktivitäten und Veranstaltungen zum „Pride Month“.
2. Der Stadtrat missbilligt das Plakat „Schon mal so gefühlt?“, das ein Mädchen mit doppelter Augenpartie und Hörnern zeigt.
3. Die Stadt Freilassing lehnt es ab, Kinder und Jugendliche mit sexualisierten und altersunangemessenen Inhalten zu konfrontieren, wie sie durch Plakate an der Fensterfront des Kinder- und Jugendbüros zu sehen waren.

**Begründung**

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung das natürliche Recht der Eltern. Dies gilt besonders für den Bereich der Sexualität. An der Mädchenrealschule Freilassing kam es zu Irritationen, weil sich einige Mädchen als „Füchse“ fühlten und sich entsprechend benahmen. Das Plakat „Schon mal so gefühlt?“ steht exemplarisch für eine ‚everything goes‘-Haltung, die möglicherweise zu Verunsicherungen an der Schule beigetragen hat. Die

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

*Stadt Freilassing respektiert das Elternrecht und sieht es als ihre Aufgabe, die Schulen bei der neutralen Wissensvermittlung zu unterstützen. Die Stadt sieht keine Notwendigkeit, Plakate wie das unter Punkt 2 genannte im öffentlichen Raum zu bewerben. Stattdessen sollten sich die Schulen auf Bildung, Erziehung und Förderung konzentrieren.*

Anhang:



NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -



Die Stadt Freilassing hat u.a. die Durchführung von pädagogischen Maßnahmen der offenen Jugendarbeit im Jugendtreff Chili mittels Vertrags vom 04.03.2025 dem Kreisjugendring Berchtesgadener Land übertragen. Die Formulierung von Zielen und Aufgaben erfolgt gemeinsam mit der Stadtjugendpflege. Es erfolgt eine jährliche Tätigkeitsberichterstattung im Gremium. Die Stellungnahme des Kreisjugendrings ist als **Anlage 1 zu TOP 10** beigefügt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Antrag abzulehnen.

**Abstimmungsergebnis:**

|      |            |
|------|------------|
| JA   | 21 Stimmen |
| NEIN | 1 Stimmen  |

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

**11. Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen an die Stadt Freilassing**

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat Freilassing trifft der Stadtrat die Entscheidung über die Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke über einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall.

Folgendes Spendenangebot liegt vor:

- a) Max Aicher Förderstiftung in Höhe von 10.000,00 € für das Bürgerzentrum KONTAKT

Es liegen keine sonstigen Liefer- u. Auftragsverhältnisse vor, die in Zusammenhang mit der Spende gebracht werden können.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat genehmigt die Annahme der oben genannten Spende.**

**Abstimmungsergebnis:**

|             |                   |
|-------------|-------------------|
| <b>JA</b>   | <b>22 Stimmen</b> |
| <b>NEIN</b> | <b>0 Stimmen</b>  |

**12. Informationen und Anfragen**

**12.1 Antrag der Fraktion Pro Freilassing die Möglichkeit eines gebührenpflichtigen Wohnmobilstellplatzangebotes für 5-8 Wohnmobile/Camper/Wohnwagen am Freibad zu erarbeiten**

Der Antrag ist als **Anlage 1 zu TOP 12.1** beigelegt.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

**12.2 Defekte Uhr an der Werbesäule im Bereich der Hauptstraße 30**

**Stadtratsmitglied Kreuzpointner** berichtet davon, dass die Uhr an der Werbesäule im Bereich der Hauptstraße 30 nicht mehr funktionieren würde und fragt nach, ob diese im Eigentum der Stadt stehe.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 6  
vom 16. Juni 2026  
- öffentlich -

**Erster Bürgermeister Hiebl** antwortet, dass die Werbesäule mit Uhr nicht der Stadt Freilassing gehöre. Der Vertrag zur Aufstellung auf öffentlicher Fläche sei nicht verlängert worden und werde somit abgebaut.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt  
**Erster Bürgermeister Hiebl** die öffentliche Sitzung um 17:50 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 29.09.2026 genehmigt.

Freilassing, 01.10.2026  
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

Ahne Stephan

**Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.**